

# SATZUNG

## SPORTVEREIN GROSSGARNSTADT 1963 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Großgarnstadt 1963 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersdorf bei Coburg, Ortsteil Großgarnstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juni bis 31. Mai des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten.
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Tätigkeitsvergütung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus im Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten

ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Vorstandschaft wird durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer gebildet. Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Verschiedene Ämter der Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vereinsausschuss besteht aus der kompletten Vorstandschaft, den Abteilungsleitern, dem Sportheimkassier, dem Ehrenamtsbeauftragten, dem Pressewart und dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses. Der Vereinsausschuss ist bei allen wichtigen Entscheidungen des Vereins hinzuzuziehen. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (5) Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur

satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über das amtliche Gemeindeblatt einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassensprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 12 Auflösen des Vereins**


- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstandschaft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersdorf, mit der Maßgabe, dies für gemeinnützige Zwecke, die unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports dienen, in der Gemeinde zu verwenden.

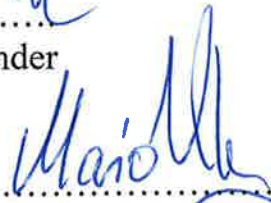
Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2010 verabschiedet. Damit verliert die bisherige Satzung vom 25. Januar 1975 ihre Gültigkeit.

In der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2011 wurde unter § 12 der Absatz 3 wie oben stehend geändert.


Ebersdorf – Großgarnstadt, den 25. Juni 2010

  
.....  
Rainer Carl, 1. Vorsitzender

  
.....  
André Greiner, 2. Vorsitzender

  
.....  
Mario Klug, 3. Vorsitzender

  
.....  
Heiko Reißweber, Kassier

  
.....  
Klaus Gruber, Schriftführer

# SATZUNGSÄNDERUNG

## Änderung der Satzung des Sportvereins Großgarnstadt vom 25. Juni 2010

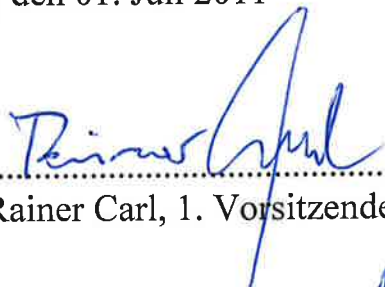
### § 12 Auflösen des Vereins


Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersdorf, mit der Maßgabe, dies für gemeinnützige Zwecke, die unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports dienen, in der Gemeinde zu verwenden.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2011 verabschiedet.

Ebersdorf – Großgarnstadt, den 01. Juli 2011

  
.....  
Rainer Carl, 1. Vorsitzender

  
.....  
André Greiner, 2. Vorsitzender

  
.....  
Mario Klug, 3. Vorsitzender

  
.....  
Heiko Reißenweber, Kassier

  
.....  
Klaus Gruber, Schriftführer